



An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

**Wien, am 27. August 2009**

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Niederösterreichischen Antidiskriminierungsgesetz**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

### **1.1 Gleiche Rechte für alle Menschen**

Das NÖ. Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet bisher Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts. **Niederösterreich** ist damit **das Schlusslicht bei der Beseitigung von Benachteiligungen** für Menschen mit Behinderungen, aufgrund der sexuellen Orientierung, des Alters und der Religion und Weltanschauung.

Es ist bedauerlich, dass der Entwurf den bisherigen Weg einer minimalen Umsetzung der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungs-Richtlinien weitergeht.



Diese Vorgehensweise ist völkerrechtlich bedenklich, da der UNO-Menschenrechtsausschuss am 30. Oktober 2007 Österreich die Empfehlung ausgesprochen hat, einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung für alle Diskriminierungsgründe vorzusehen<sup>1</sup>.

Außerdem gibt es eine Reihe von völkerrechtlichen Abkommen, die einen erweiterten Diskriminierungsschutz vorsehen. So schreibt Artikel 19 der UN-Behindertenkonvention vor, dass kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit der Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen.

Auf diese Weise entsteht auch ein beträchtlicher legislatischer Mehraufwand, da jede der zukünftig zu erwartenden EU-Richtlinien in diesem Bereich einzeln umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission im Jahr 2008 einen Entwurf für eine Richtlinie vorgelegt hat, mit der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters und der Religion und Weltanschauung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verboten werden soll<sup>2</sup>.

Wie die Beispiele des Bundes und der Bundesländer, die bereits einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der übrigen Gründe beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eingeführt haben, zeigen, haben die Bestimmungen keineswegs zu einer Klagsflut geführt.

Selbst der Niederösterreichische Landtag hat bereits am 13. Dezember 2007 im Zuge der letzten ADG-Novelle die Landesregierung aufgefordert, einen Entwurf für eine Novelle des ADG vorzulegen, der einen Diskriminierungsschutz für alle verbleibenden Gründe außerhalb der Arbeitswelt vorsieht.

**Das Ziel einer Gleichbehandlung von Menschen aufgrund aller sieben Diskriminierungsgründe im § 1 ADG sollte auch im Folgenden umgesetzt werden.**

Die sieben Diskriminierungsgründe könnten einheitlich im § 3 ADG geregelt werden. Damit wäre für eine tatsächliche Gleichbehandlung gesorgt und die Lesbarkeit des Gesetzes – die durch die momentane Zersplitterung massiv erschwert ist – könnte verbessert werden.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu mit einem Link zum entsprechenden UN-Dokument:  
<http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8333>

<sup>2</sup> <http://www.klagsverband.at/docs/rl-vorschlag080704.PDF>



Dieses allgemeine Verbot könnte mit speziellen Bestimmungen – z.B. Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit – ergänzt werden. Auf diese Weise würde nicht nur ein ernst zu nehmendes Zeichen für die Chancengleichheit aller Menschen in Niederösterreich gesetzt. Das Gesetz wäre damit auch leichter lesbar und juristisch nicht geübte LeserInnen hätten die Möglichkeit, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

**Das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sollte daher auf Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter und Religion und Weltanschauung ausgedehnt werden! Einem allgemeinen Diskriminierungsverbot könnten Sonderbestimmungen zu speziellen Themen wie der Beseitigung von Barrieren folgen.**

**Ebenso wichtig ist es darauf zu achten, dass das Diskriminierungsverbot für alle Personen denselben sachlichen Anwendungsbereich umfasst.**

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Änderungen in Abschnitt 2**

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift des Abschnitts 2 folgendermaßen zu formulieren:

#### **„Abschnitt 2**

**Gleichbehandlung ohne Unterschied des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung“**

§ 4 Abs 1 sollte daher lauten: **„(1) In den Angelegenheiten des § 3 ist jegliche Diskriminierung von natürlichen Personen aus dem Grund des Alters, der Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung verboten.“**



In § 5 könnten alle Ausnahmen, die derzeit auf die §§ 5, 9 und 13 aufgeteilt sind, für alle Diskriminierungsgründe einheitlich zusammengefasst werden.

Dadurch würden die Abschnitte 3 und 4 obsolet und das Gesetz in seiner Gesamtheit lesbarer.

## **2.2 Sonderbestimmungen für den Diskriminierungsgrund der Behinderung**

Für den Diskriminierungsgrund der Behinderung ist eine Bestimmung zum Abbau von Barrieren im Bauten-, Verkehrs- und Medienbereich nötig, da Diskriminierungen in diesem Bereich oft in Form von Barrieren bestehen.

In Anlehnung an § 6 und § 19 Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sollten konkrete Regeln zum Abbau von Barrieren, zur Unverhältnismäßigkeit der Belastungen, die daraus entstehen, und Übergangsfristen formuliert werden. Dabei sollten die Übergangsfristen aber im Interesse der betroffenen Menschen möglichst verkürzt werden!

Der Zugang zu Dienstleistungen betrifft häufig den Zugang zu Informationen, der für gehörlose Menschen immer noch mit Barrieren verbunden ist. In Einklang mit Artikel 9 (Barrierefreiheit) und 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) der UN-Behindertenkonvention ist von öffentlicher Seite dafür zu sorgen, dass Gehörlose bei Behördenwegen eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in zur Verfügung gestellt bekommen und die Kosten dafür zur Gänze vom Land Niederösterreich getragen werden. Dies soll auch für Personen unter 15 Jahren und PensionistInnen gelten und ausdrücklich im Gesetz fixiert werden.

In diesem Zusammenhang und unter Verweis auf Artikel 21 der UN-Behindertenkonvention regt der Klagsverband an, nicht nur den Rechtsanspruch und die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschung zu regeln, sondern auch die anderen Kommunikationshilfen und deren Kostenübernahme explizit in das Gesetz aufzunehmen. Als andere Kommunikationshilfen kommen KommunikationshelferInnen (SchriftdolmetscherInnen, SimultanschriftdolmetscherInnen, KommunikationsassistentInnen), Kommunikationsmethoden (Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder gestützte Kommunikation für Menschen mit zusätzlich autistischer Störung) und Kommunikationsmittel (akustisch-technische Hilfen oder graphische Symbol-Systeme) in Betracht.



Dem 2. Abschnitt sollten daher konkrete Bestimmungen angefügt werden, die

- **Barrieren als mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung definieren,**
- **einen klaren Zeitplan für die Beseitigung von Barrieren vorsehen und die Zumutbarkeit der Beseitigung von Barrieren regeln und**
- **die Verwendung und barrierefreie Kommunikation mittels eines/einer Gebärdensprachdolmers/in oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe beim Kontakt mit Ämtern regelt, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrung eigener Rechte erforderlich ist. Der notwendige Umfang sollte sich dabei auf den individuellen Bedarf der berechtigten Person ausgerichtet sein.**
- **die Kostenübernahme für den/die Gebärdensprachdolmetscher/in oder die andere geeignete Kommunikationshilfe durch das Land Niederösterreich klarstellt.**

### **2.3 § 20 Strafbestimmungen**

Die Weigerung, der NÖ Antidiskriminierungsstelle innerhalb einer angemessenen Frist die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 14 Abs 5), sollte mit einer angemessenen Verwaltungsstrafe bewehrt werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

Mag. Volker Frey  
Generalsekretär